

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 20. Juli 2004 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönaich beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderat und Bürgermeister

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 1 a Eigenbetriebe

- (1) Der „Wasserwirtschaftsbetrieb Schönaich“ wird nach Maßgabe der Betriebssatzung als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.
- (2) Das „Pflegeheim Haus Laurentius“ wird nach Maßgabe der Betriebssatzung als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.
- (3) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, des Bürgermeisters und der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Ausschuss für Finanzen und Soziales,
 - 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

- (3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu bestellen, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertreter nach Reihenfolge).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen und Soziales gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro beträgt, soweit im Einzelfall keine andere Regelung vorgesehen ist.
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 Euro, aber nicht mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbarer wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Ausschuss für Finanzen und Soziales

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Finanzen und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Vorberaterung von Satzungen, mit Ausnahme von Satzungen nach dem BauGB und der Landesbauordnung,
 - 1.4 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.5 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.6 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
 - 1.7 Marktangelegenheiten,
 - 1.8 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide mit Ausnahme des Abschlusses von Mietverträgen,
 - 1.9 Wohnungsangelegenheiten, soweit es sich nicht um die Vergabe handelt,
 - 1.10 Friedhofs- und Bestattungswesen,
 - 1.11 Wahlsachen,
 - 1.12 Statistiken und Zählungen,
 - 1.13 Polizeianglegenheiten,
 - 1.14 Marktwesen.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Finanzen und Soziales über:
- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Angestellten der Vergütungsgruppen IV b und IV a BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten und/oder von mehr als 20.000,00 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,00 Euro,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 20.000,00 Euro beträgt,
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000,00 Euro, aber nicht mehr als 150.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 20.000,00 Euro im Einzelfall, mit Ausnahme von Gemeindewohnungen,
 - 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000,00 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall,
 - 2.8 die Übernahme von Bürgschaften nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz und von Ausfallbürgschaften bis zur dinglichen Sicherstellung, sofern die Übernahme nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist.

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Ausschuss für Technik und Umwelt entscheidet über baurechtliche, bauplanerische und sonstige technische Angelegenheiten sowie über Aufgaben im Bereich der Umwelt.
- (2) Sein Aufgabengebiet umfasst insbesondere:
 - 1.1 Baumaßnahmen der Gemeinde sowie die Vorberaterung aller Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaus; ausgenommen Angelegenheiten der „WasserversorgungSchönaich.“
 - 1.2 Unterhaltung und Instandsetzung gemeindeeigener Gebäude, Grünanlagen, Sportstätten und Kinderspielplätzen, Unterhaltung von Ortsstraßen;
 - 1.3 Verwaltung des Bauhofs und des dazugehörenden Fahrzeugparks;

- 1.4 Verkehrsangelegenheiten;
 - 1.5 Straßenbeleuchtung;
 - 1.6 Feuerlöschwesen;
 - 1.7 sonstige technische Angelegenheiten, die eine sachliche Entscheidung erfordern;
 - 1.8 Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 14 BauGB;
 - 1.9 das Beantragen der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB;
 - 1.10 die Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen von Bebauungsplänen nach § 31 BauGB;
 - 1.11 das Erteilen des Einvernehmens nach § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben gem. der §§ 33 bis 35 BauGB soweit die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
 - 1.12 das Vorberaten von Satzungen nach dem BauGB oder der LBO;
 - 1.13 Aufgaben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
 - a) Landschaftsordnung und -schutz, Feldschutz
 - b) Pflanzenschutz und Tierschutz
 - c) Feld-, Wald- und Wanderwege
 - d) Forst- und Waldwirtschaft
 - 1.14 Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes
 - a) Immissionsschutz
 - b) Abfallwirtschaft, Müllbeseitigung, Straßenreinigung
 - c) Gewässerschutz, Abwasserbeseitigung
 - d) Schutz von Wald und Natur
 - e) Brunnen und Quellen
- (3) Im übrigen wird der Ausschuss für Technik und Umwelt auf dem Gebiet des Baurechts, der Bauleitplanung und der Umwelt vorberatend tätig, soweit er nicht endgültig zuständig ist.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister regelt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis V b BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Darüber hinaus die Einstellung und Entlassung von Lehrkräften der Jugendmusikschule mit einem Beschäftigungsumfang unter 50 Prozent eines Vollbeschäftigten;

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000,00 Euro;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000,00 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 5.000,00 Euro im Einzelfall sowie der Abschluss von Mietverträgen über alle Wohnungen im Gemeindeeigentum;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000,00 Euro im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne von § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz;
 - 2.14 das Ausstellungen von Negativzeugnissen in allen Vorkaufsrechtsfällen der Gemeinde nach dem BauGB. Der Bürgermeister ist berechtigt, dem Gemeinderat Einzelfälle zur Entscheidung vorzulegen.
 - 2.15 Die Erteilung des Einvernehmens zu Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB);
 - 2.16 Genehmigung von Zuschüssen für private Sanierungsmaßnahmen, soweit der vom Gemeinderat festgelegte Regelsatz und die Wertgrenzen eingehalten sind.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse hinsichtlich der Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ganz oder teilweise auf leitende Beamte, soweit es sich um die Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Ausgaben der Schule handelt, auch auf den Schulleiter zu übertragen.

§ 11

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch Beschluss festgelegt.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

V. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juni 1998 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. Januar 1990 außer Kraft.